

# 1. Änderungssatzung zur Satzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Nutzungsentgelten für den Rettungsdienst im Landkreis Mansfeld-Südharz

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) sowie der § 39 und § 40 des Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Nutzungsentgelten für den Rettungsdienst im Landkreis Mansfeld-Südharz (Rettungsdienstnutzungsentgelt-satzung) beschlossen:

## Artikel 1

Die Paragraphen 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

### § 4

#### Entgeltmaßstab

- (1) Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme des Rettungsmittels und die Inanspruchnahme des Notarztes pauschal erhoben.
- (2) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Personen, die notärztlich versorgt werden müssen, ist die Notarztspauschale für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Das Entgelt für das Rettungsmittel ist auf die transportierten Personen verhältnismäßig aufzuteilen.
- (3) Begleitpersonen werden unentgeltlich mitgenommen, soweit die Möglichkeit hierzu besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

### § 5

#### Entgeltsätze

- (1) Entsprechend § 39 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird mit der Gesamtheit der Kostenträger jährlich eine Vereinbarung über die Nutzungsentgelte der folgenden Abrechnungsperiode abgeschlossen. In dieser Vereinbarung sind alle Entgelte je Rettungsmittel

festgelegt. Diese Vereinbarung ist durch den Landkreis als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 39 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz in ortsüblicher Weise im Landkreis Mansfeld-Südharz (durch Veröffentlichung im Amtsblatt) bekannt zu geben.

- (2) Kommt eine Vereinbarung mit der Gesamtheit der Kostenträger gemäß § 40 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz bis zum 31.08. eines jeden Jahres nicht zustande, so kann der Landkreis als Träger kostendeckende Entgelte nach dem im § 40 Rettungsdienstgesetz beschriebenen Verfahren festsetzen. Diese festgesetzten Gebühren werden dann anstatt der Vereinbarung über die Nutzungsentgelte als Anlage zu dieser Satzung im Amtsblatt bekannt gegeben.

## Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Sangerhausen, d. 02.03.2016

*Dr. Angelika Klein*



Dr. Angelika Klein  
Landrätin

ausgefertigt:  
Sangerhausen, d. 03.03.2016

*Dr. Angelika Klein*



Dr. Angelika Klein  
Landrätin